

+ 39

Pascal Schmid  
SVP-Fraktion  
Sangenstrasse 3  
8570 Weinfelden

Ruedi Zbinden  
SVP-Fraktion  
Märwilerstrasse 4  
9517 Mettlen

EINGANG GR 21. Dez. 2022		
GRG Nr.	20218	433

Eveline Bachmann  
SVP-Fraktion  
Rosenhuben 4  
8500 Frauenfeld

Stefan Mühlemann  
SVP-Fraktion  
Lehbergstrasse 12  
8357 Guntershausen

## **Parlamentarische Initiative «Mindestabstände zu Windkraftanlagen: Betroffene schützen und Rechtssicherheit schaffen»**

Der Grosse Rat wird beauftragt, das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21. Dezember 2011 wie folgt zu ergänzen:

### **§ 76a Windkraftanlagen (neu)**

<sup>1</sup> Der Abstand von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beträgt gegenüber Bauzonen und bewohnten Gebäuden in Nichtbauzonen mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe.

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen geringere Abstände vorsehen, sofern die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer damit einverstanden sind.

### **Begründung**

Die Stärkung der autonomen Energieversorgung der Schweiz auch mit Windenergie ist durchaus sinnvoll. Ob sich Grosswindanlagen im Kanton Thurgau wirtschaftlich betreiben lassen, ist eine andere Frage. Die Regeln sollten aber festgelegt werden, bevor mit dem Bau der ersten Anlagen Fakten geschaffen werden. Nachdem der Grosse Rat im kantonalen Richtplan die Erstellung von Windkraftanlagen in den Gebieten Salen-Reutenen, Thundorf und Braunau-Wuppenau ermöglicht hat und die Gebiete Ottenberg, Sirnach-Littenheid und Cholfirst überprüft werden, drängt die Zeit, zumal im Gebiet Thundorf bereits erste Zonen- und Sondernutzungspläne ausgearbeitet werden.

Grosswindanlagen sind riesige Industrieanlagen mit gewaltigen Dimensionen. Die Anlagen, die in Thundorf geplant werden, weisen eine Nabenhöhe von 160 m (45 Stockwerke) und mit den Rotoren (80 m Radius) eine Gesamthöhe von 246 m (70 Stockwerke) auf. Zum Vergleich: Der Prime Tower in Zürich misst 126 m (36 Stockwerke).

Trotz dieser Dimensionen kennt der Kanton Thurgau bei Windkraftanlagen – im Gegensatz zu anderen Bauten – keinerlei Mindestabstände zu bewohnten Gebäuden. Zwar verlangt die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) aufgrund der Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm je nach Empfindlichkeitsstufe einen gewissen Abstand der Anlagen, der jedoch bei wenigen hundert Metern liegt. Zudem ist der Lärm nur ein Aspekt der Immissionen von Windkraftanlagen. Andere Länder, die über mehr Erfahrung mit der Windkrafttechnologie verfügen, kennen verbindliche Regelungen. So beträgt der Mindestabstand im deutschen Bundesland Bayern das Zehnfache der Höhe, in Baden-Württemberg 700-1'000 m und in Hessen 1'000 m. In vielen österreichischen Bundesländern sind es 750-1'500 m, in Frankreich 500 m, in Dänemark das Vierfache und in Polen das Zehnfache der Höhe.

Wie die lautstarken Proteste in den Gemeinden Thundorf und Amlikon-Bissegg zeigen, kollidieren Energiewende und Bau von Grosswindanlagen mit den Schutzinteressen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Es liegt auf der Hand, dass Windkraftanlagen in der Schweiz kaum gegen den Willen der Bevölkerung realisiert werden können. Entscheidend ist daher ihre Akzeptanz, was auch anlässlich der Debatte im Grossen Rat zur Richtplanänderung «Windenergie» im Mai 2020 von allen Seiten betont wurde.

Die Raumplanung ist Sache der Kantone. Sie dürfen Mindestabstände für Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden festlegen. Das Bundesgericht hat zwischenzeitlich bestätigt, dass auch die Gemeinden dazu berechtigt sind, Mindestabstände festzulegen. Eine grundlegende kantonale Mindestregelung ist jedoch unabdingbar, insbesondere um Konflikte entlang von Gemeindegrenzen zu entschärfen.

Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, die Betroffenen, ihre Gesundheit und ihr privates Grundeigentum zu schützen sowie die Akzeptanz von Windkraftanlagen zu erhöhen, sind moderate, aber verbindliche Abstandsregelungen zu schaffen zu Bauzonen und bewohnten Gebäuden in Nichtbauzonen. Sinnvoll ist eine dynamische Abstandsregelung, die den Abstand nicht fix, sondern ausgehend von der Gesamthöhe der Windkraftanlage bestimmt. Kleinwindanlagen sind von den Beschränkungen auszunehmen. Das Mittel der Parlamentarischen Initiative drängt sich auf, weil die Angelegenheit dringlich ist und rasch eine gesetzliche Regelung getroffen werden muss.

Weinfelden, 21. Dezember 2022



Pascal Schmid



Ruedi Zbinden

Eveline Bachmann



Stefan Mühlemann

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Parlamentarischen Initiative von Pascal Schmid, Ruedi Zbinden, Eveline Bachmann und Stefan Mühlemann «Mindestabstände zu Windkraftanlagen: Betroffene schützen und Rechtssicherheit schaffen»

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Häberli Jürgen		26 Heinz Keller	
2 Thalmann Thomas		27 Peter Stephan	
3 Neuweiler Denise		28 Beckhoffer Konrad	
4 Schürli Urs		29 Koch Paul	
5 Zuber Andreas		30 Zahnd Uico	
6 Röckle Gpfl		31 Braunmann Kurt	
7 Ischmann Valérie		32 Raphael Stuck	
8 Rathjens Ralph		33 Nägeli Willy	
9 Eschenmoser Hans		34 Peter Peisker	
10 <del>AKWIS</del> Simmannmann Tim		35 Wittwer Marcel	
11 Witterman		36 Wüst Iwan	
12 Indergand Alina		37 Taderchristen	
13 Knöpfli Walter		38 Bühler Peter	
14 Arnold Josef		39 Walzthöny Gabriel	
15 Selrisbay Marie		40	
16 Kuhn Petra		41	
17 Stuber Martin		42	
18 Stark Hans		43	
19 Jürg Wiesli		44	
20 Ricklin Judith		45	
21 Scherer Egon		46	
22 Hänni Severine		47	
23 Brühmann Zucker Max		48	
24 Martin Oliver		49	
25 Atwegg Isabelle		50	